

38. Ist die Unterschrift des Ausstellers (des Indossanten) eines Wechsels mit seiner Firma gültig und rechtsverbindlich, wenn bei einer aus Sach- und Namensbezeichnung zusammengesetzten Firma die Sachbezeichnung durch Stempeldruck hergestellt, und nur die Namensbezeichnung geschrieben ist?

W.D. Art. 4 Nr. 5. Artt. 11. 12.

I. Zivilsenat. Urt. v. 5. Januar 1901 i. S. G. (Wehl.) w. D. (Rl.).
Rep. I 318/00.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger machte eine Wechselforderung aus zwei Wechseln geltend, die von der Kommanditgesellschaft Papier- und Pappenfabrik Sadowa Moriz Auerbach & Comp. an eigene Order gezogen und indossiert waren. Aussteller- und Indossamentunterschrift waren so hergestellt, daß die Worte „Papier- und Pappenfabrik Sadowa“ gestempelt, die Worte „Moriz Auerbach & Comp.“ von dem einzigen persönlich haftenden Gesellschafter der Kommanditgesellschaft Moriz Auerbach geschrieben waren. Der beklagte Verwalter der Konkursmasse der Kommanditgesellschaft bestritt deshalb die Gültigkeit der Wechsel und die Rechtsverbindlichkeit der Unterschriften. Dies ist in den Instanzen verworfen und die Revision des Beklagten zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

... „Die Gültigkeit der Wechsel zieht die Revision ohne Grund in Frage. Die Wechsel zeigen alle Erfordernisse gezogener Wechsel im Sinne des Art. 4 W.D. Eine Namensunterschrift fehlt weder den Wechseln noch den Indossamenten; beide sind mit „Moriz Auerbach & Comp.“ unterschrieben.

Vgl. Entsch. des R.D.S.G.'s Bb. 14 S. 318.

Nur die Frage kann aufgeworfen werden, ob Moriz Auerbach, der alleinige persönlich haftende Gesellschafter der Kommanditgesellschaft „Papier- und Pappfabrik Sadowa Moriz Auerbach & Comp.“, die Gesellschaft durch die Unterzeichnung, so wie sie thatsächlich vorliegt, wechselmäßig verpflichtet hat, oder ob dies zu verneinen, weil nicht die ganze Firma geschrieben, sondern nur die Worte „Moriz Auerbach & Comp.“.

Überwiegende Gründe sprechen für die Bejahung der Frage. Der Art. 4 Nr. 5 B.D. fordert die Unterschrift des Ausstellers mit seinem Namen oder seiner Firma. Aussteller in diesem Sinne ist die Person, die durch die Wechselschrift berechtigt und verpflichtet sein soll. Dies war hier unstreitig die Kommanditgesellschaft. Nach Art. 164 Allg. Deutsch. H.G.B. kann die Kommanditgesellschaft unter ihrer Firma Rechte erwerben und sich verpflichten; nach Art. 169 daselbst wurde sie hier durch Moriz Auerbach als ihren alleinigen persönlich haftenden Gesellschafter berechtigt und verpflichtet. Moriz Auerbach mußte, um die Gesellschaft aus den Wechseln zu berechtigen und zu verpflichten, die Wechsel und die Indossamente mit der Firma der Gesellschaft zeichnen. Nach der formalen Natur des Wechsels, der aus sich selbst die Person des Berechtigten und Verpflichteten ergeben muß, und nach Art. 4 Nr. 5 B.D. gilt für Wechselverbindlichkeiten nicht der Satz, daß die Gesellschaft durch Rechtsgeschäfte des persönlich haftenden Gesellschafters auch dann verpflichtet wird, wenn nur die Umstände ergeben, daß das Rechtsgeschäft nach dem Willen der Kontrahenten für die Gesellschaft geschlossen werden sollte.

Entsch. des R.D.H.G.'s Bd. 12 S. 173, Bd. 14 S. 401, Bd. 20 S. 262.

Mußte Moriz Auerbach die Firma der Gesellschaft zeichnen, und ist die Zeichnung der Firma nichts anderes als Namenszeichnung, der sie im Art. 4 Nr. 5 B.D. gleichgestellt,

Entsch. des R.D.H.G.'s Bd. 16 S. 208, 209,

fordert die Wechselordnung Unterschrift mit Namen oder Firma, so kann daraus, wie der Revision zuzugeben, gefolgert werden, daß die Firma wie der Name geschrieben sein muß, und zwar vollständig.

Solche Folgerung ist in Fällen der vorliegenden Art aber nicht

geboten. Sie würde nach der Rechtsitte und den Anschauungen des Verkehrs unleugbar als eine rein formale erschwerende Fessel empfunden werden. Die Revision hat darin recht, daß Rechtsitte und Verkehrsanschauungen zwingende Formvorschriften des Gesetzes nicht ändern oder beseitigen können, wenn klar ist, daß das Gesetz solcher Rechtsitte und solchen Anschauungen hat entgegengetreten wollen. Aber so liegt die Sache nicht.

Bei Firmen, die aus Sach- und Namensbezeichnung zusammengesetzt sind, legt der Verkehr und das Gesetz das Schwergewicht auf den Namen. Die Firma der offenen Handelsgesellschaft wie der Kommanditgesellschaft muß den Namen mindestens eines Gesellschafters enthalten und das Vorhandensein einer Gesellschaft erkennen lassen. Zusätze, die aus dem Gegenstande des Unternehmens, der Art des Geschäftsbetriebes entnommen, sind nicht notwendige Zusätze, sondern nebensächlich; sie dienen zur Kennzeichnung, Unterscheidung, oft genug nur zur Kellame. Die Firma erscheint regelmäßig als vollständig in der Zeichnung nur mit diesem Zusatz. Aber dem Namen kann bei Firmen dieser Art die Firma auch im Sinne des Gesetzes nur insoweit gleichgestellt werden, als sie eine Namensbezeichnung enthält, die allein wesentlich ist. Es darf deshalb gesagt werden, daß im Sinne des Art. 4 Nr. 5. Art. 12 W.D. die Firma unterschrieben ist, wenn geschrieben ist, was der wesentliche Teil der Firma ist, und daß der Zusatz nicht geschrieben zu werden braucht, der nur dazu dient, die Beziehung der Unterschrift auf die Gesellschaft klarzustellen. Dazu tritt, daß in den Fällen, wo, wie hier, der Aussteller im Sinne des Art. 4 Nr. 5 W.D., der durch die Wechselschrift berechtigt und verpflichtet werden soll, eine Gesellschaft ist, die nur durch einen Gesellschafter als Vertreter handeln kann, grundsätzlich die Namensunterschrift des Vertreters genügen muß, wenn sie nur erkennen läßt, daß und in wessen Vertretung er die Wechselschrift abgibt. Dazu genügt hier aber die Beziehung der Unterschrift zu dem Stempeldruck der Sachfirma durch den Zusatz der Namenschrift zu dem Stempeldruck. Es würde für genügend zu erachten sein, wenn Moriz Auerbach seine Namensunterschrift dem Stempeldrucke der vollständigen Firma hinzugesetzt hätte. Daß er der Sachfirma den Namensteil der Firma „Moriz Auerbach & Comp.“ hinzugesetzt hat, kann ein anderes Ergebnis unmöglich begründen. In beiden

Fällen läßt die Namensunterschrift des Vertreters die Zeichnung namens der Gesellschaft völlig unzweideutig erkennen.

Auf diesen Grundsätzen beruht ersichtlich das Urteil des vor-
maligen Obertribunals zu Berlin, welches in Striethorst, Archiv
Bd. 34 S. 211. 215 mitgeteilt ist. Dasselbst ist kein Gewicht darauf
gelegt, daß der Gerant der „Kreditgesellschaft Ceres“ die gegen die
Gesellschaft eingeklagten Wechsel so gezeichnet hatte, daß er unter dem
Stempeldrucke „Kreditgesellschaft Ceres“ seinen Namen geschrieben
hatte.“ . . .